

Qualitätsanforderungen an die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatsbetrieb Sachsenforst - Holzernte und Rückung (QA_HE&RUE 2.0)

Bezeichnung	Beschreibung
Einweisung / Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine detaillierte Arbeits- und Flächeneinweisung (insbesondere hiebsortspezifische Gefährdungsbeurteilung, Rettungskette; Verkehrssicherung, Einschränkungen durch Schutzfunktion) durch den AG. • Der Ausgangszustand des zu nutzenden Erschließungssystems wird im Rahmen des Arbeitsauftrages gemeinsam festgestellt. • Bei beginnender Gleisbildung auf Rückegassen > 15 cm auf einer zusammenhängenden Strecke von mehr als 30 m ist der AG unverzüglich zu informieren. Er entscheidet über den weiteren Ablauf (z.B. Arbeitsunterbrechung, Umsetzen). • Sind technische Entnahmen (nicht markierte Bäume, die verfahrenstechnisch bedingt gefällt werden müssten) notwendig, ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit dem AG abzustimmen. • Zur Überprüfung des Arbeitsfortschrittes und der zu erwartenden Sortimentsmengen sind nach Aufforderung durch den AG Informationen zum Arbeitsstand (z.B. Harvesterprotokolle, Harvestermaße bei hochmechanisierter Holzernte) zu übergeben bzw. mitzuteilen. • Der AG ist berechtigt, die auftragsbezogenen Harvester-Produktionseinstellungen am Bordcomputer jederzeit ohne Aufwanderstattung zu kontrollieren.
Arbeitssicherheit / Verkehrssicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Die „REGEL WALDARBEITEN (DGUV Regel 114-018)“, ergänzende Unfallverhütungsvorschriften und Regelungen zum Arbeitsschutz sind zu beachten und umzusetzen. Insbesondere ist zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Alleinarbeit bei gefährlichen Arbeiten ist verboten! • Die Ergebnisse der hiebsortbezogenen Gefährdungsbeurteilung sind durch organisatorische und technische Maßnahmen umzusetzen. • Die Funktionsfähigkeit der Rettungskette ist sicher zu stellen. • Ist die Ruf- und Sichtverbindung bei Holzernte über Verjüngung, Sturmholzaufbereitung und der Zusammenarbeit von Zufäller und Harvester nicht gewährleistet, ist sie durch Helmfunk sicherzustellen. • Der Arbeitsbereich ist gegenüber Dritten gemäß „Regel Waldarbeiten“ und behördlicher Vorgaben zu sichern. • Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. • Das Arbeitsverfahren muss sicher beherrscht werden.
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> • Fäll- und Rückeschäden am Oberstand sind zu vermeiden. Rindenverletzungen dürfen Handtellergröße nicht überschreiten. Der maximal tolerierbare Anteil beschädigter Bäume des verbleibenden Bestandes beträgt 5 %. • Markierte oder geastete Z-Stämme dürfen nicht beschädigt werden. • Fäll- und Rückeschäden an übernahmewürdiger Verjüngung sind zu minimieren. Fällbereiche sind unbedingt zu nutzen. Die Einhaltung der vorgegebenen Fällordnung ist obligatorisch. Schlagabraum ist vom Unterstand zu entfernen. Der maximal tolerierbare Anteil der durch die Holzerntemaßnahme geschädigten Bäume des Unterstandes beträgt 10 %. Als geschädigt gilt ein Baum, dessen Stammachse an- bzw. abgebrochen wurde, bzw. der irreparabel niedergebogen ist. • Ausgenommen sind Rindenabschürfungen im Wurzelbereich der Gassenrandbäume.

Bodenschutz	<p>Es gelten die Anforderungen an Forstliche Arbeitsmaschinen und Geräte (QA_TECH 2.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Befahrung von Beständen erfolgt unabhängig von Maschinentyp und Größe ausschließlich auf dem vorgegebenen und markierten Feinerschließungsnetz. • Anfallendes Reisig und unverwertbares Material sind soweit erforderlich als Reisigmatte auf den Gassen abzulegen. • Ein Verlassen der Gassen sowie das Einschwenken der Maschine über den Rückegassenrand in die Kranzone hinein sind verboten. • Eine Gleisbildung mit > 15 cm Tiefe am Feinerschließungssystem ist grundsätzlich zu vermeiden (außer auf Sammelgassen, Maschinenwegen, Einmündungen). Kann die Gleisbildung durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht verhindert werden, erfolgt sofortiger Abbruch der Arbeiten im betroffenen Bereich! • Plastische Deformation mit viskosem Fließen und Grundbruch des Feinerschließungssystems ist grundsätzlich auszuschließen! Kann dies durch technische und organisatorische Maßnahmen nicht verhindert werden, erfolgt sofortiger Abbruch der Arbeiten im betroffenen Bereich! • Standortangepasste Bänder müssen eingesetzt werden, wenn die Sicherung der technischen Befahrbarkeit mit Radfahrwerken nicht mehr garantiert werden kann.
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abfuhr- und Maschinenwege, Wegegräben, Böschungen und Durchlässe dürfen soweit möglich nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. • Schlagabraum ist aus Straßengräben und Gräben im Bestand zu entfernen. Durchlässe sind freizuhalten und ggf. freizumachen. Die Wasserführung und der Wasserabfluss müssen auch während der Maßnahme gewährleistet bleiben, z. B. durch temporäres Öffnen des Grabens. Für die Rückung kurzfristig hergestellte Überfahrten werden anschließend wieder beseitigt. • Die Befahrbarkeit der Abfuhrwege ist auch während der Arbeiten sicherzustellen. • Der durch die Holzerntemaßnahme auf die Abfuhrwege gelangte Schlagabraum wird täglich, der auf Maschinenwegen und Abteilungsgrenzen gelangte Schlagabraum wird zum Ende der Arbeiten beseitigt. Durch die Rückung verursachte Verschmutzungen der Abfuhrwege sind nach Anforderung des Auftraggebers vor Wochenenden und Feiertagen zu beseitigen. • Asphaltierte Waldwege/Straßen dürfen grundsätzlich nicht mit Kettenfahrwerken und die Wegeoberfläche schädigenden Bändern befahren werden. • Grenzsteine, Erholungs- sowie forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen und unter Schutz gestellte Objekte, wie z. B. Bodendenkmale (geologische und archäologische Denkmale) sind nicht zu beschädigen.

Gewässer	<ul style="list-style-type: none">• Bei Gefahr eines witterungsbedingt erhöhten Stoffeintrages in Gewässer aller Art, insbesondere Talsperren und deren Zuflüsse, sind die Holzernte- und Rückarbeiten vorübergehend einzustellen.• Nach der Bearbeitung von Beständen an Gewässern sind Baumteile und Schlagabraum aus dem Gewässer, dem Gewässerrandstreifen (§ 50 SächsWasserG) und Überschwemmungsgebieten (§ 100 SächsWasserG) zu entfernen.• In Einzugsgebieten von Trinkwassertalsperren und –speichern sind folgende Regelungen verpflichtend zu beachten:<ul style="list-style-type: none">➤ Bei der Befahrung des Feinerschließungsnetzes sind Beeinträchtigungen der Wasserbeschaffenheit (z. B. durch Trübstoffe) und der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in die Talsperren und deren Zuflüsse zu verhindern. Ebenso darf es zu keiner Beschädigung des Leitungsbestandes (Rohrleitungen, Elektro- und Informationskabel, Sickerstränge) von wasserwirtschaftlichen Anlagen kommen.➤ Das Havariedokument für Holzerntearbeiten im Einzugsgebiet der Trinkwassertalsperre/ im Trinkwasserschutzgebiet (Kontaktaten Wasserversorger/LTV, Verhaltensregeln im Havariefall) ist immer auf der Maschine mitzuführen. <p>Für die Fassungszone (SZ I) gilt überdies:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Die Befahrung endet ca. 10 m vor dem Gewässer bzw. bei Talsperren und Speichern 10 m vor der Höhenlinie Kronenstau.➤ Die Betankung der forstlichen Arbeitsmaschinen und motorgetriebener Geräte ist nicht zulässig.➤ Das Poltern von Holz ist grundsätzlich nicht zulässig. <p>Für die engere Schutzzone (SZ II einschließlich IIA und IIB) gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Betankungen mit Treib- und Schmierstoffen von forstlichen Arbeitsmaschinen ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Betankung aus mobilen Sicherheitsbehältern an dafür geeigneten Bereichen ist möglich, sofern dazu eine Zustimmung auf der Grundlage einer gemeinsamen Abstimmung (SBS, UWB, LTV) vorliegt.➤ Das maschinelle Entrinden von gepoltertem Holz und das Ablagern von Rinden und Rindenbestandteilen im Zuge der Entrindung ist nicht zulässig. <ul style="list-style-type: none">• Der AN wird über die Besonderheiten im Trinkwasserschutzgebiet aktenkundig belehrt und entsprechend eingewiesen (Havariemerklblatt mit Kontaktaten LTV und Verhaltensregeln im Havariefall).
-----------------	---